

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71 | 10963 Berlin

Stadt Schwäbisch Gmünd
Postfach 19 60
73509 Schwäbisch Gmünd

HAUSANSCHRIFT Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin

POSTANSCHRIFT Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin

TEL +49 (0)30 72618 – 0000

FAX +49 (0)30 72618 – 0099

GZ ANK - ANLK67191224 - 67ANK7116

BEARBEITET VON PT ZUG

E-MAIL ANK-LK@z-u-g.org

HOME PAGE www.z-u-g.org

DATUM Berlin, 19.11.2024

Zuwendungsbescheid

BETREFF Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 60, Kapitel 6092, Titel 68631,
Haushaltsjahr 2024, für das Vorhaben:

**"ANK-LK: (Bio-)Diversität erleben durch interaktive Klimaschutzteilhabe – gerne auch
essend (DeliKatessen)"**

Ausführende Stelle: Stadt Schwäbisch Gmünd - Dezernat 3 - Amt für Familie und Soziales

Förderkennzeichen: 67ANK7116

BEZUG Ihr Antrag vom 29.07.2024

Mit Ergänzung vom 23.10.2024, 07.11.2024, 11.11.2024, 12.11.2024, 13.11.2024, 14.11.2024

- ANLAGE
- Abdruck „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften- ANBest-Gk -“ (Stand: Juni 2024)
 - Gesamtfinanzierungsplan
 - Liste der Gegenstände
 - Vordrucke „Empfangsbestätigung“ und „Rechtsbehelfsverzicht“
 - Hinweise für Zahlungsempfänger
 - Vordruck „Antrag profi online“
 - Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise
 - Muster der Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis (wird per E-Mail nachgereicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan

im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewilligen wir Ihnen als beliehene Projektträgerin im Rahmen einer Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung von 80,00 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

1.839.967,11 €

(in Buchstaben: Eins-acht-drei-neun-neun-sechs-sieben-Komma-eins-eins Euro).

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag, d. h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden insbesondere die Regelungen der Nr. 2 ANBest-Gk angewendet.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Das o. a. Vorhaben dient (1) Planung und Umsetzung eines Wildpflanzenparks (Oststadt und Hardt), (2) Planung und Umsetzung eines Verbindungsweges mit Trittsteinbiotopen und Erlebnisstationen und (3) Planung und Umsetzung von Wasserrückhalt in der Landschaft (Retentionsbecken).

Die Zuwendung darf nur für das o. a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 29.07.2024 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und dem beigelegten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen, geänderten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen **2.299.958,88 €**

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom **01.01.2025 bis 30.06.2029** (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Wir beabsichtigen, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

167.286,61 €	im Haushaltsjahr	2025
308.645,54 €	im Haushaltsjahr	2026
1.228.877,11 €	im Haushaltsjahr	2027
43.159,49 €	im Haushaltsjahr	2028
91.998,36 €	im Haushaltsjahr	2029.

Mittelverschiebungen zwischen den Haushaltsjahren sind aus Gründen der Mittelverfügbarkeit nicht vorgesehen. Nur in besonders begründeten Einzelfällen kann eine Mittelverschiebung nach genauer Einzelfallprüfung gewährt werden (Härtefall). Wir bitten Sie daher, bei Ihrer Projektdurchführung zu berücksichtigen, dass Sie die Mittel wie ursprünglich geplant verbrauchen.

Abweichend zu Nr. 2.1 ANBest-GK ergeht folgende Regelung:

Treten im Vorhaben Deckungsmittel in Form von zweckgebundenen Spenden hinzu, führt dies nicht zu einer Ermäßigung der Zuwendung.

Treten im Vorhaben Deckungsmittel in Form von Eintrittsgeldern oder nicht zweckgebundene Spenden hinzu, die bisher nicht im Gesamtfinanzierungsplan vorgesehen waren, ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe von 30 Prozentpunkten dieser neu hinzugetretenen Deckungsmittel. Die Deckungsmittel dürfen ausschließlich für den Zuwendungszweck verwendet werden. Weitere Ausnahmen sind möglich.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten ANBest-Gk sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.3 ANBest-Gk. Die Frist für die alsbaldige Verwendung der Mittel beträgt vorhabenbezogen sechs Wochen.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

- Keine Finanzierung terroristischer Aktivitäten

Sie als Zuwendungsempfänger dürfen weder eine terroristische Vereinigung sein noch solche direkt oder indirekt unterstützen. Diese Zuwendung darf nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten oder zur Unterstützung terroristischer Vereinigungen eingesetzt werden.

- Abtretung einer Forderung an Dritte

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Ihren Antrag können wir einer Abtretung ausnahmsweise zustimmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

- Beihilferechtlicher Hinweis:

Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.

Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sind verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.

Die Zuwendung bedurfte keiner Genehmigung durch die Europäische Kommission.

- **Vermeidung von Quersubventionierung**

Ihr Vorhaben wird aufgrund Ihrer Angaben nicht als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingestuft. Zur Vermeidung von Quersubventionierung sind Sie verpflichtet, die eindeutige Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und ihrer Kosten, Finanzierung und Erlöse spätestens mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen, z. B. im Jahresabschluss.

- **Auszahlungssperren**

Die Zuwendung für die nachstehenden Einzelansätze des Gesamtfinanzierungsplans wird kassenmäßig gesperrt:

91.998,36 EUR auf Gesamtzuwendung (entspricht 5 % der Gesamtzuwendung), bleibt bis Vorlage des formgerechten und vollständigen Verwendungsnachweises kassenmäßig gesperrt.

272.439,31 EUR auf Pos. 0835 Vergabe von Aufträgen. Gesperrt bis zur Vorlage eines Gestattungs- oder Nutzungsvertrags sowie Nachweise zur Aufkündigung der Pachtverträge auf den Flächen der Hospitalstiftung.

Gesperrte Bundesmittel können nicht ausgezahlt werden.

Von der Sperre betroffene Ansätze werden von der Austauschbarkeit zugunsten anderer Positionen des Gesamtfinanzierungsplans ausgeschlossen.

Über eine Aufhebung der Sperre entscheiden wir durch ein formloses Schreiben, wenn uns ein Gestattungs- oder Nutzungsvertrag sowie ein Nachweis der Aufkündigung der Pachtverträge vorliegen.

Wir behalten uns für die von der Sperre betroffenen Ansätze einen Teilwiderruf dieses Bescheides vor (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]).

- **Zweckbindung**

Die Zweckbindungsfrist für die Maßnahme "ANK-LK: (Bio-)Diversität erleben durch interaktive Klimaschutzteilhabe – gerne auch essend (DeliKatessen)" beträgt 20 Jahre ab Ende des Bewilligungszeitraums.

Während dieser Zeit ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zweckdienliche Nutzung sicherzustellen. Sofern im Zuwendungsbescheid nicht als zuwendungsfähig bewilligt, muss der Zuwendungsempfänger für anfallende Pflege- und Wartungskosten insbesondere nach Ablauf der Bewilligungszeit selbst aufkommen. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Nutzungs-, Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich anzuzeigen. Eine Wahrung der Zuwendungsfähigkeit ist nur gewährleistet, wenn die Zustimmung der für die Überprüfung der Zweckbindungsfrist zuständigen Stelle eingeholt wurde. Sämtliche Pflichten zur Wartung, Pflege und Verwertung sind durch den/die neue/n Eigentümer/in bzw. Verfügungsberechtigte/n zu übernehmen.

Zuständig für die Überprüfung der Zweckbindungsfrist und Stelle, gegenüber der die Anzeige zu erfolgen hat, ist bis zum 30.06.2029:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Stresemannstraße 69-71

10963 Berlin

E-Mail: ANK-LK@z-u-g.org

Danach ist dies:

Bundesamt für Naturschutz

Konstantinstr. 110

53179 Bonn

E-Mail: foerderung@bfm.de

- **Änderung des Gesamtfinanzierungsplans**

Änderungen des Gesamtfinanzierungsplans, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen.

- **Haushaltsvorbehalt**

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

- **Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.**

- **Personalausgaben**

1. Die Vergütungsgruppen / Entgeltgruppen, die den im beigefügten Gesamtfinanzierungsplan veranschlagten Personalansätzen zugrunde liegen, sind Obergrenzen der Zuwendungsfähigkeit (ausgenommen ist ein tarifgerechter Bewährungsaufstieg.) Sie sind damit aber nicht von der Verantwortung für die tarifgerechten Eingruppierungen

und Vergütungen entbunden. Beihilfen, Urlaubsgelder und personalbezogene Sachausgaben (z.B. Trennungsgelder, Umzugskostenvergütungen) sind nur zuwendungsfähig, soweit sie innerhalb des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden. Bei Anspruch auf eine Jahressonderzahlung kann diese nur entsprechend dem Verursachungsanteil im Bewilligungszeitraum des gegenständlichen geförderten Vorhabens ($x/12$; sog. Zwölftel-Regelung) und sofern die Auszahlung spätestens bis zur fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises (6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums) ausgezahlt wurde, als zuwendungsfähig anerkannt werden.

2. Für Personen, die Altersteilzeit leisten, sind die zuwendungsfähigen Personalausgaben wie folgt zu ermitteln:

Für die Aktivphase des Blockmodells sind grundsätzlich die Personalausgaben zuwendungsfähig, die ohne Altersteilzeit entstehen würden, da wegen des Anspruchs in der Freistellungsphase entsprechend Vorsorge getroffen werden muss. Personalausgaben für Personen in der Freistellungsphase sind nicht zuwendungsfähig. Wird die Regelarbeitszeit wegen Altersteilzeit gekürzt, reduzieren sich die zuwendungsfähigen Personalausgaben entsprechend der Arbeitszeitverkürzung.

3. Die ermittelten Personalausgaben für nicht ausschließlich im Vorhaben eingesetzte Personen dürfen nur anteilmäßig eingesetzt werden.

- **Vergabe von Aufträgen**

Es gelten die Regelungen in den ANBest-Gk. Nr. 3 ANBest-Gk ist auch dann zu beachten, wenn mit dem Förderantrag bereits potentielle Auftragnehmer benannt oder Angebote vorgelegt wurden. Die im Rahmen der Antragseinreichung und -prüfung vorgelegten Angebote dienen nur der Plausibilisierung der beantragten Ausgaben.

- **Erworbene oder hergestellte Gegenstände**

Sie sind verpflichtet, für Gegenstände, die ausschließlich für das Vorhaben erworben oder hergestellt werden und die während der Laufzeit des Vorhabens vollständig abgeschrieben werden sollen, alle Ihnen zustehenden, gesetzlich geregelten Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen. Das BMUV hat Ihnen gegenüber einen Erstattungsanspruch bis zur Höhe dieser Investitionszulagen, und zwar bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe und bei Anteilfinanzierung in Höhe des bewilligten Anteils. Der sich somit ergebende Rückzahlungsbetrag ist unverzüglich nach Eingang bei Ihnen an die im Bescheid angegebene Bankverbindung zu überweisen; dabei ist das Kassenzeichen anzugeben.

Wird der Rückzahlungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist überwiesen, ist er mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die oben stehenden Regelungen gelten auch für Investitionszulagen, die für Ergebnisse oder deren Teile gewährt wurden sowie für Investitionszulagen, die erst nach Abschluss oder nach endgültiger Abrechnung des Vorhabens eingehen.

Abweichungen von der beigefügten „Liste der Gegenstände“ bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Falls Gegenstände, die mit Hilfe von Zuwendungen erworben oder hergestellt werden, während des Bewilligungszeitraums von Ihnen für den Verwendungszweck nicht mehr verwendet oder benötigt werden, werden wir nach Ihrer Mitteilung nach Nr. 5.5 ANBest-Gk und nach Ihrer Anhörung über die weitere Verwendung der Gegenstände entscheiden.

Hinweise für Zahlungsempfänger

Die diesem Bescheid beigefügten „Hinweise für Zahlungsempfänger“ sind zu beachten.

- Teilnahme an „profi-Online“

Sie haben die Möglichkeit, an dem halbelektronischen Hybridverfahren „profi-Online“ teilzunehmen. Diesem Bescheid sind dazu entsprechende Hinweise und ein Antrag beigefügt. Bitte senden Sie bei Interesse an einer Teilnahme an „profi-Online“ den ausgefüllten Antrag an uns zurück. Wir stehen Ihnen auch für nähere Auskünfte über das Verfahren zur Verfügung.

- Nachweis der Verwendung

Ergänzend zu Nr. 6.4 der ANBest-Gk ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste nach per E-Mail übersandten Muster). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein **eindeutiges Zuordnungsmerkmal** zu dem Projekt (z. B.) Kostenstelle/Projektnummer) enthalten.

Für die Erstellung des zahlenmäßigen Verwendungsnachweises nach Nr. 6.4 ANBest-Gk wird Ihnen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein entsprechender DV-Vordruck zugehen.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis (Schlussbericht und zahlenmäßiger Nachweis) spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Projektträgerin vorzulegen.

Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist im Rahmen von 6.1 ANBest-Gk der zahlenmäßige Zwischennachweis binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

Der zahlenmäßige Zwischen- und Verwendungsnachweis muss von einem hierzu Befugten rechnerisch festgestellt sein.

Nach Nr. 7.2 ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis von Ihrer Prüfungseinrichtung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist von ihr auf dem Verwendungsnachweis zu vermerken

und zu bescheinigen.

- **Rückzahlung der Zuwendung**

Wir behalten uns vor, Zuwendungsteilbeträge, die auf Anforderung ausgezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie nicht zeitgerecht von Ihnen verwendet werden.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Kassenzeichens **810306796307** zurückzuzahlen.

Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Empfänger/Kontoinhaber: **Bundeskasse Halle**

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Die gemäß § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu zahlenden Zinsen sind auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen.

- **Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

- Eine **Durchschrift** des Bescheides haben wir an:

Stadt Schwäbisch Gmünd - Dezernat 3 - Amt für Familie und Soziales, Postfach 19 60,
73509 Schwäbisch Gmünd
zur Kenntnisnahme übersandt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, Zweigstelle Berlin, Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin, erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch am Sitz der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH in Bonn, c./o. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Winker

Geschäftsbereichsleiter
Klimaschutz National, Nachhaltig, Natürlich
(K3N)

Antje Heuer

Fachliche(r) Projektmanager*in

Dieser Bescheid trägt keine eigenhändige Unterschrift (§ 37 Abs. 3 S. 1 VwVfG).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.z-u-g.org/datenschutz.